

GuKG-Novelle 2013 und MTD-Gesetz-Novelle 2013

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit

Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2014 bzw.
Wirksamwerden: 2015

Vorblatt**Ziele**

- Ermöglichung der Einschulung und Unterweisung von sowie der Weiterdelegation an pflegende Angehörige von ärztlich angeordnete Tätigkeiten durch diplomierte Pflegepersonen
- Bereinigung der Regelungen betreffend die Gleichhaltung von Universitäts- und Fachhochschulausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Berufsrechtliche Möglichkeit der Einschulung und Unterweisung von pflegenden Angehörigen durch diplomierte Pflegepersonen.
- Entfall der Regelungen über die individuelle Gleichhaltung

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

GuKG-Novelle 2013 und MTD-Gesetz-Novelle 2013

Problemanalyse

Problemdefinition

Derzeit darf die Unterweisung und Einschulung von pflegenden Angehörigen zu ärztlich angeordneten Tätigkeiten nicht von diplomierten Pflegepersonen durchgeführt werden und ist ausschließlich Ärzten/-innen vorbehalten.

Die individuelle Gleichhaltung von Universitäts- und Fachhochschulausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben entspricht nicht mehr dem aktuellen Bedarf.

Die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, die bis 25. Oktober 2013 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, enthält auch Verpflichtungen für die Gesundheitsdiensteanbieter.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Zur Unterweisung und Einschulung von pflegenden Angehörigen würde die Beibehaltung der geltenden Rechtslage eine Fortsetzung der den aktuellen Bedürfnissen nicht entsprechenden Situation v.a. im Nahtstellenmanagement und in der Hauskrankenpflege bedeuten.

Die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung betreffend die individuelle Gleichhaltung ist verwaltungsökonomisch und fachlich nicht mehr vertretbar.

Hinsichtlich der Umsetzung von EU-Recht bestehen keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Die interne Evaluierung der durch diese Novellen getroffenen Maßnahmen soll 2019 durchgeführt werden.

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung der Einschulung und Unterweisung von sowie der Weiterdelegation an pflegende Angehörige von ärztlich angeordnete Tätigkeiten durch diplomierte Pflegepersonen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Einschulung und Unterweisung pflegender Angehöriger zu ärztlich angeordneten Tätigkeiten ist ausschließlich Ärzten/-innen vorbehalten.	Ermöglichung der Einschulung und Unterweisung pflegender Angehöriger auch durch diplomiertes Pflegepersonal.

Ziel 2: Bereinigung der Regelungen betreffend die Gleichhaltung von Universitäts- und Fachhochschulausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Parallel zu den bereits zahlreichen im Verordnungswege den Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben gleichgehaltenen Universitäts- und Fachhochschulausbildungen sind derzeit unter verpflichtender Einbindung des Akkreditierungsbeirates noch zahlreiche Verfahren der bescheidmäßigen Gleichhaltung durchzuführen, die neben einem erheblichen Verwaltungsaufwand auch aus fachlicher Sicht einer umfangreichen Prüfung unterliegen.	Entfall der Möglichkeit der individuellen Gleichhaltung durch die zahlreichen generell akkreditierten Ausbildungen und somit Einsparungen in der Verwaltung sowie für die betroffenen Berufsangehörigen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Berufsrechtliche Möglichkeit der Einschulung und Unterweisung von pflegenden Angehörigen durch diplomierte Pflegepersonen.

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege wird die Berechtigung zur Delegation der Einschulung und Unterweisung von pflegenden Angehörigen zu ärztlich angeordneten Tätigkeiten sowie die Weiterdelegation dieser Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal verankert.

Maßnahme 2: Entfall der Regelungen über die individuelle Gleichhaltung

Beschreibung der Maßnahme:

Da mittlerweile zahlreiche Studiengänge gemäß § 65a GuKG mit den Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben generell gleichgehalten sind und damit ein flächendeckendes Angebot an qualifizierenden Ausbildungen besteht, kann die aus verwaltungsökonomischer und fachlicher Sicht aufwändige Möglichkeit der individuellen Gleichhaltung im Bescheidweg entfallen. Die Regelungen werden daher mit einer entsprechenden Übergangsfrist aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

	2013	2014	2015	2016	2017
Aufwendungen			-6.512	-13.024	-13.024
Nettoergebnis			6.512	13.024	13.024

Erläuterung:

Durch den Wegfall der Verwaltungsverfahren betr. individuelle Gleichhaltung mit Sonderausbildung für Lehr- und Führungsaufgaben ab 1. Juli 2015 ergeben sich Einsparungen in den Arbeitsbereichen der derzeit mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten in der oben genannten Höhe.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder/Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder/Gemeinden.

Entwurf